

Bauen im Wald, Bauen am Waldrand

Christian Schwaninger

Aufgrund der anstehenden Bearbeitung der Örtlichen Raumordnungskonzepte und den dabei zu treffenden Entscheidungen zur weiteren Baulandentwicklung darf über die Entwicklung bei den Waldrodungen für Wohnbau berichtet werden. Weiters werden Vorgangsweise und Maßnahmen vor der Widmung und Bebauung beschrieben, die aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht als wesentlich erachtet werden.

Die Bebauung von Waldflächen ist nur nach Rodung im rechtlichen Sinne möglich. Unter Rodung versteht man die Umwandlung der Benutzung einer Waldfläche zu waldfremden Zwecken. In Tirol werden jährlich zwischen 100 und 200 ha Wald für verschiedenste Zwecke dauernd gerodet. Im Durchschnitt der letzten Jahre waren es 166 ha. Den größten Bedarf an Waldflächen hat dabei regelmäßig der Bereich Sport und Tourismus sowie die Landwirtschaft (Agrarstrukturverbesserung). Der Wohnbau bedingt regelmäßig weniger als 10 % aller Rodungsflächen.

Rodung für Wohnbau

In den letzten 10 Jahren wurden in Tirol in Summe 123 ha Wald, somit pro Jahr 12,3 ha für die Siedlungsentwicklung gerodet. Dieser hohe Wert wurde trotz der oft hohen Bedeutung des Waldes für die Luftreinhaltung, Lärminderung und Windberuhigung in den Talräumen erreicht.

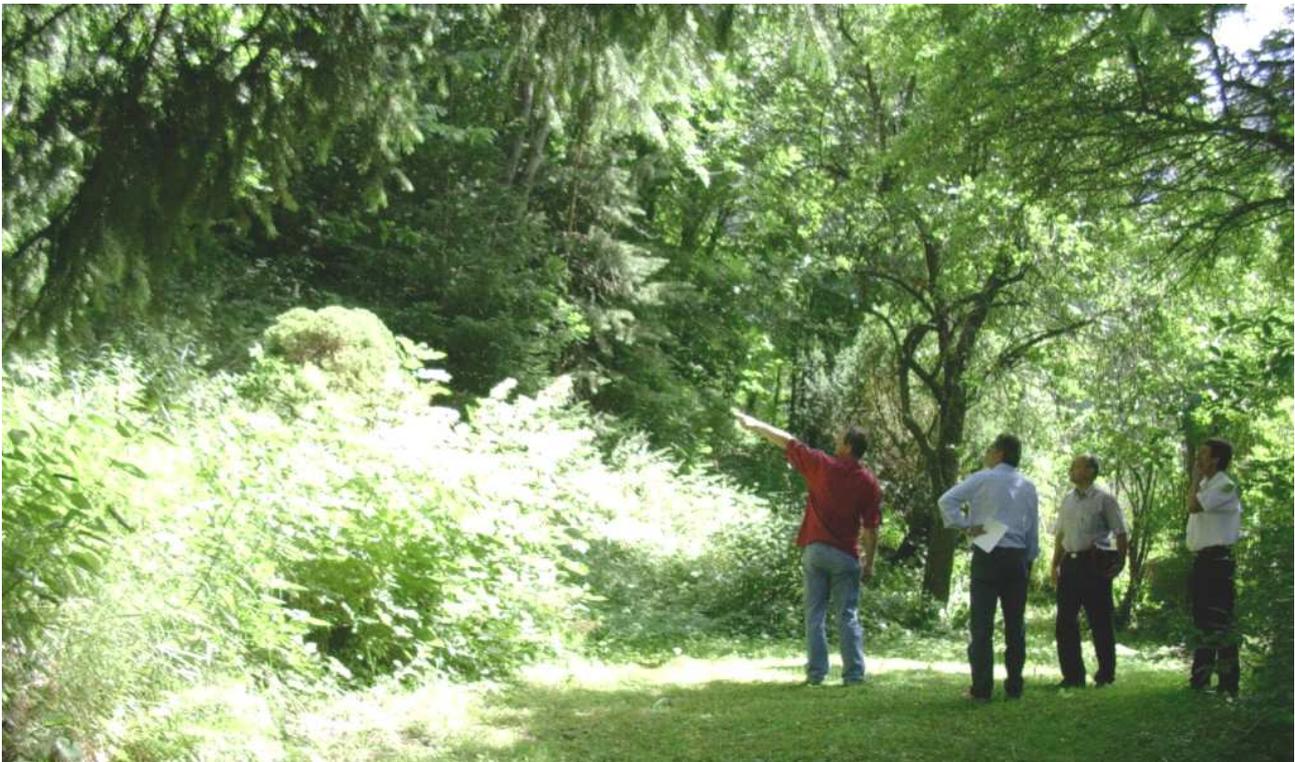


Wohlfahrtswirkung versus neues Bauland im Wald

Bei Rodungswünschen für Siedlungszwecke treten häufig die Konflikte mit der forstlichen Raumplanung zutage. Die Wälder im Tal- und Siedlungsraum weisen meist eine hohe Wertigkeit bei der Wohlfahrtsfunktion und teilweise auch Erholungsfunktion auf. Unter Wohlfahrtsfunktion versteht das Forstgesetz den positiven Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und Wasserhaushalt und die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser. Neben der in den Talräumen zweifelsfrei gegebenen positiven Wirkung des Waldes auf die Luftqualität infolge dessen Filterwirkung kommt hier auch häufig die Lärminderung zu tragen. Die Ausweisung des gesamten Inntales von Niederndorf bis Landeck als Sanierungsgebiet hinsichtlich Feinstaub bis in eine Seehöhe von 700 m bzw. 850 m und hinsichtlich Stickoxid in einem 100 m breiten Streifen beidseits der Inntalautobahn von Niederndorf bis Zirl unterstreicht die gegebene Wohlfahrtswirkung der im Talraum des Inntales vorhandenen Wälder.

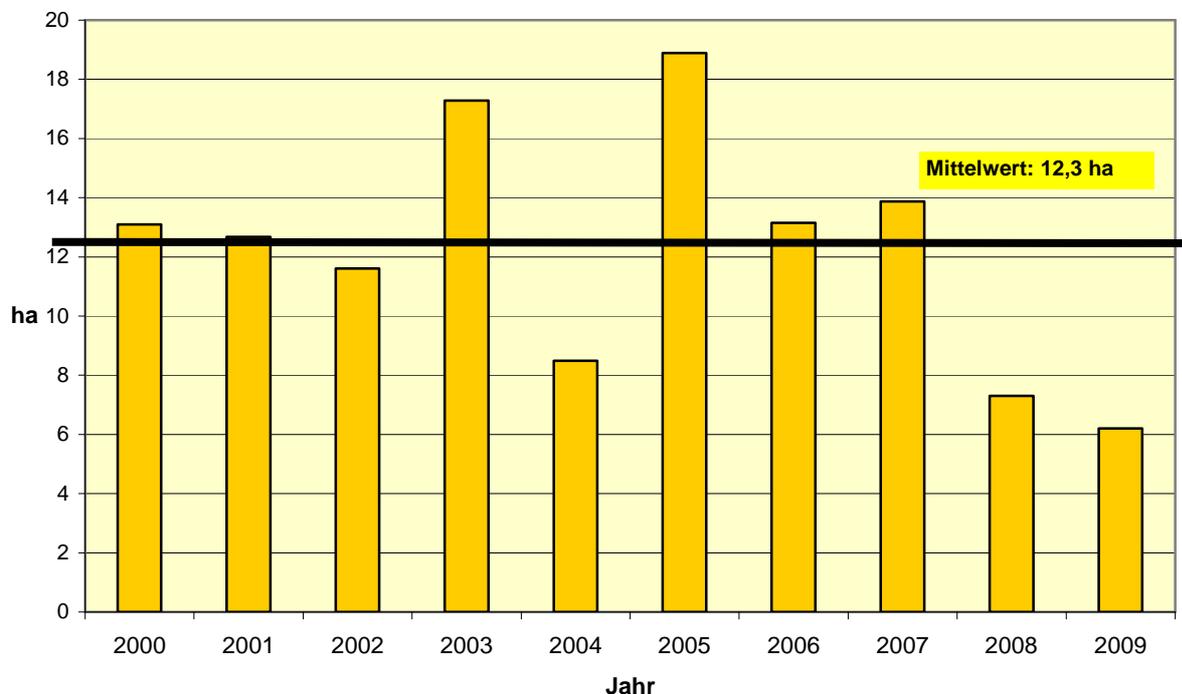
Widmung mit Einbeziehung der forstlichen Raumplanung

Vor der Widmung von Bauland im Wald bedarf es immer der Auseinandersetzung mit den im öffentlichen Interessen liegenden Waldfunktionen. Diese öffentlichen Interessen sind im Waldentwicklungsplan landesweit dargelegt und sind vom forstlichen Sachverständigen für die in Frage kommenden Flächen im Zuge des Rodungsverfahrens konkret zu argumentieren. Besondere öffentliche Interessen an der Erhaltung der Waldfläche liegen vor, wenn eine mittlere oder hohe Schutz- oder Wohlfahrtswirkung oder eine hohe Erholungswirkung von der konkreten Waldfläche ausgehen.



Die Rodung einer Waldfläche kommt bei Vorliegen von besonderen öffentlichen Interessen an der Walderhaltung immer nur dann in Frage, wenn die öffentlichen Interessen am Rodungszweck (z.B. Siedlungswesen – Wohnbau) höher bewertet werden als die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der auf der Waldfläche gegebenen Funktionen. Die Entscheidung darüber steht einzig der Forstbehörde zu. Eine vorliegende Baulandwidmung stellt nicht automatisch die öffentlichen Interessen an der Bebauung über das Interesse an der Walderhaltung. Eine Interessenabwägung ist bei Vorliegen von besonderen öffentlichen Interessen an der Walderhaltung immer erforderlich.

Für Wohnbau dauernd gerodete Waldfläche in Tirol



Vereinfachtes Rodungsverfahren

Beträgt die zu rodende Fläche nicht mehr als 1000 m² und sind keine negativen Auswirkungen durch die Rodung zu erwarten, so kann mithilfe einer Rodungsanmeldung ein Rodungsverfahren mit Bescheid vermieden werden. Diese Verwaltungsvereinfachung war in den letzten Jahren zwar nur bei weit unter 10 % aller Rodungsflächen anwendbar, es konnten aber regelmäßig rd. 1/3 aller Rodungsbegehren für Wohnbau derart erledigt werden.

Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgefahren

Das Tiroler Raumordnungsgesetz kennt bekanntlich keine Abstandsregeln zum Wald, um Nutzungs- und Interessenkonflikten von vorn herein auszustellen. Es ist aber Aufgabe der Gemeinde den Zielen der Raumordnung hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren zum Durchbruch zu verhelfen.

Als Bauland dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine der jeweiligen Widmung entsprechende Bebauung eignen. Von der Widmung als Bauland sind insbesondere ausgeschlossen, Grundflächen, soweit sie wegen einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben oder andere gravitative Naturgefahren für eine widmungsgemäße Bebauung nicht geeignet sind (§ 37 TROG). Was im Einzelfall unter "anderen gravitativen Naturgefahren" zu verstehen ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Gefahren, die sich aus dem Wald für angrenzendes Bauland ergeben, sollten auch als solche beurteilt werden.

Frühzeitige Einbindung der Forstdienststellen

Um einerseits die Waldwirkungen mit ihrem entsprechenden Gewicht in das örtliche Raumordnungskonzept einfließen zu lassen und andererseits Gefährdungen aus dem Wald und Bewirtschaftungsschwernisse von vornherein so gering als möglich zu halten, erscheint es seitens der Gemeinde sinnvoll, die forstfachlichen Argumente frühzeitig einfließen zu lassen. Die jeweilige Bezirksforstinspektion soll daher bereits im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und bei der Flächenwidmung eingebunden werden.

Im Folgenden werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit forstliche Maßnahmenvorschläge angeführt, die von den forstlichen Dienststellen im Rahmen der örtlichen Raumplanung eingebracht werden können.

- Freihalten von Sicherheitsstreifen von Verbauung (Windwurf, Waldbrandgefahr)
- Maßnahmen zum Schutz der Gebäude und der gewidmeten Flächen gegen mögliche Gefährdungen aus dem Wald (abkollernde Holzstämme, Steinschlag) durch Errichtung von Schutzwänden oder Dämmen
- Gewährleistung der ungehinderten Holzabfuhr und der Möglichkeit der Waldbewirtschaftung
- Freihalten von bestehenden Holz-Liefertrassen
- Bau von Forstwegen am Rand des neuen Baugebietes,

Durch die Einbeziehung der forstlichen Raumplanung in die Örtlichen Raumordnungskonzepte und der Experten der Bezirksforstinspektion bei Widmungswünschen können Nutzungskonflikte vermieden oder zumindest gemildert werden.